

Stiftungsurkunde
der
„Loogarten-Stiftung“

Name, Sitz

Art. 1

- 1.1 Unter dem Namen
"Loogarten-Stiftung"
wird eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB errichtet.
- 1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Egg. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort im Kanton Zürich verlegen.

Zweck

Art. 2

- 2.1 Die Stiftung bezweckt die Beherbergung und Pflege von älteren Einwohnern der politischen Gemeinden Egg und Mönchaltorf. Der Stiftungsrat kann die Zweckverfolgung auf Einwohner aus anderen Gemeinden des Bezirkes Uster und des Kantons Zürich erweitern. Der Anschluss einer Gemeinde oder einer Körperschaft des privaten Rechts erfolgt aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.
- 2.2 Die Stiftung kann ihren Zweck erreichen durch die Führung eines Alters- und/oder Pflegeheims, die Errichtung und den Betrieb einer Alterssiedlung oder durch andere Formen der Wohn- und Lebenshilfe im Alter.
- 2.3 Die Stiftung verfolgt ihren Zweck auf dem Areal Loogarten in der Gemeinde Esslingen oder in anderen geeigneten Lokalitäten.
- 2.4 Die politischen Gemeinden Egg und Mönchaltorf behalten sich eine Änderung des Stiftungszweckes im Sinne von Art. 86a ZGB vor.

**Organisation,
Reglemente**

Art. 3

- 3.1 Der Stiftungsrat kann über die Stiftungsorganisation und die Durchführung des Stiftungszweckes ein oder mehrere Reglemente erlassen.

Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

- 3.2 Solange kein Reglement besteht, entscheidet der Stiftungsrat nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zusprechung von Stiftungsleistungen im Rahmen des Stiftungszweckes.

**Vermögen /
Finanzierung**

Art. 4

- 4.1 Die Gemeinde Egg widmet der Stiftung das Areal Loogarten mit den darauf stehenden Gebäuden und dem Zusatzland sowie sämtliches Inventar des Alters- und Pflegeheimes Loogarten. Sie überträgt den Betrieb des Alters- und Pflegeheimes Loogarten auf die Stiftung.
- 4.2 Die Gemeinde Mönchaltorf widmet der Stiftung ein Barvermögen von Fr. 1'797'000.-.
- 4.3 Die Stiftungstätigkeit finanziert sich aus:
- Stiftungsvermögen und dessen Erträge
 - Betriebseinnahmen
 - Beiträge der öffentlichen Hand
 - Schenkungen und Legate
- 4.4 Grundsätzlich soll der Betrieb der Stiftung so geführt werden, dass mit den Betriebseinnahmen sämtliche Kosten der Stiftung gedeckt werden.

**Rechnungs-
abschluss**

Art. 5

- 5.1 Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den 31. Dezember.
- 5.2 Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungsabschluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden.

Stiftungsrat

Art. 6

- 6.1 Für die Zeit von der Errichtung der Stiftung bis am 30. Juni 2006 wird ein interimistischer Stiftungsrat eingesetzt, der aus drei Mitgliedern besteht. Zwei interimistische Stiftungsräte werden durch den Gemeinderat von Egg, ein interimistischer Stiftungsrat durch den Gemeinderat von Mönchaltorf gewählt. Der interimistische Stiftungsrat wird per 1. Juli 2006 vom Stiftungsrat gemäss Art. 6.2 abgelöst.
- 6.2 Ab dem 1. Juli 2006 besteht der Stiftungsrat aus 5 Mitgliedern. Drei Stiftungsräte werden durch den Gemeinderat von Egg, zwei Stiftungsräte durch den Gemeinderat von Mönchaltorf gewählt. Der Stiftungsrat kann mit Zustimmung der Gemeinderäte von Egg und Mönchaltorf auf maximal 9 Mitglieder erweitert werden, wobei die absolute Mehrheit der Stiftungsräte immer durch den Gemeinderat von Egg bestimmt werden müssen. Einzelheiten werden im Organisationsreglement festgelegt.
- 6.3 Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz, Stiftungsurkunde und Reglementen nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 6.4 Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre. Scheidet ein Mitglied aus dem Stiftungsrat aus, so muss innerhalb von 3 Monaten ein Nachfolger bestimmt werden.
- 6.5 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten. Der Stiftungsrat regelt die Zeichnungsbeziehung.
- 6.6 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse können bei Einstimmigkeit auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.
- 6.7 Den Mitgliedern des Stiftungsrates kann eine angemessene Entschädigung für ihren Arbeitsaufwand ausgerichtet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen und Spesen.

Revision

Art. 7

Der Stiftungsrat wählt eine Revisionsstelle.

Aufsicht

Art. 8

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Kantons Zürich.

Änderungen**Art. 9**

Gesuche um Änderung von Organisation und Zweck der Stiftung gemäss Art. 85, 86 - 86b ZGB sind der zuständigen Aufsichtsbehörde vom Stiftungsrat zu unterbreiten.

Liquidation**Art. 10**

- 10.1 Die Auflösung der Stiftung kann der Aufsichtsbehörde durch den Stiftungsrat vorgeschlagen werden, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel die wirksame Förderung des Stiftungszwecks nicht mehr erlauben.
- 10.2 Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden.
- 10.3 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Egg, den 13. Februar 2006